



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 2 vom 19. Januar 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

4. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft, vom 7. Juli 2021 und 20. Oktober 2021

vom 12. Juli 2023

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 12. Juli 2023 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 177) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254) sowie § 30 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 656), die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft beschlossen. Die Behörde für Justiz- und Verbraucherschutz hat am 21. August 2023 im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 30 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003, zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 656) erteilt.

I.

Die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. Juli 2021 und 20. Oktober 2021, zuletzt geändert am 9. November 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 10 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Leistungen sind bestanden, wenn jeweils mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht ist.“
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „Begründung“ die Formulierung „und ist an die veranstaltende Person zu übersenden“ eingefügt.
2. § 34 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert
Die Formulierung
„Die den Pflichtstoff einbeziehenden und darüber hinausgehenden Materien des Handelsrechts einschließlich des Bankrechts, des Versicherungsvertragsrechts und des Wettbewerbs- und Kartellrechts sowie die den Pflichtstoff einbeziehenden und darüber hinausgehenden Materien des Gesellschaftsrechts einschließlich des Unternehmensinsolvenzrechts, Konzern- und Umwandlungsrechts und des Kapitalmarktrechts“
wird gestrichen und durch die Formulierung
„Die den Pflichtstoff einbeziehenden und darüber hinausgehenden Materien des Handelsrechts einschließlich des Bankrechts, des Versicherungsvertragsrechts und die den Pflichtstoff einbeziehenden und darüber hinausgehenden Materien des Gesellschaftsrechts einschließlich des Insolvenzrechts, Konzern- und Umwandlungsrechts und des Kapitalmarktrechts“
ersetzt.
3. In § 40 Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „wenn“ die Formulierung „– insoweit abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 –“ eingefügt.

II.

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 19. Januar 2024
Universität Hamburg